



Sparkasse Hanau – Sportcampus

Die Turngemeinde Hanau 1837 a.V. (TGH) ist Eigentümer des Sparkasse Hanau- Sportcampus und der dazugehörigen Außenanlage und wird vertreten durch den Vorstand.

Das Sportgebäude mit Nebenräumen und das Außengelände dienen i.d.R. dem Vereinssport inklusive aller im Verein vertretenen Abteilungen.

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

Die Hausordnung gilt für das gesamte Sportgebäude und Außengelände und richtet sich an alle Personen, die sich im Sportgebäude und auf der Sportanlage aufhalten.

Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, eines beauftragten Übungsleiters, des Hausmeisters, oder eines zuständigen Vertreters der Vereinsführung, die Sportanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches schuldig, der strafrechtlich geahndet werden.

Der Sparkasse Hanau- Sportcampus ist grundsätzlich während der Trainingszeiten (außerhalb der Schulferien) geöffnet.

Am Wochenende ist der Campus nach Absprache mit dem Vorstand geöffnet. Das Betreten des Sparkasse Hanau- Sportcampus außerhalb dieser Zeiten ohne autorisierte Person ist nicht gestattet. Eine Missachtung führt zur Auslösung eines Alarmes, die Kosten für den Polizeieinsatz trägt der Verursacher.

Sportler sind aus Lärmschutzgründen gehalten, die Sportanlage nicht vor 8.00 Uhr und nicht nach 22:00 Uhr zu nutzen.

Während der Übungsstunden ist der jeweils zuständige Übungsleiter für die Aufsicht seiner Gruppe verantwortlich. Verlässt die Gruppe am Ende einer Übungsstunde den Übungsraum, ist der Übungsleiter verpflichtet, den Übungsraum abzusperrern.

Die Benutzung der Sportanlage und deren Räume zu Turnieren, Sitzungen und Seminaren im Vereinsrahmen ist grundsätzlich möglich. Dies sollte frühzeitig angemeldet werden und bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Das Benutzen von Sportgeräten und anderen Gegenständen, die für den Sportbetrieb benötigt werden, hat sorgfältig und pfleglich zu geschehen. Bei Beschädigung ist dieses dem verantwortlichen Abteilungsleiter sofort zu melden, der für Ersatz zu sorgen hat.

Hausrecht/ Haftpflichtansprüche/ Versicherungsschutz

Das Hausrecht wird allein durch autorisierte Beauftragte der TGH ausgeübt.

Der Weisung dieser Person/en ist Folge zu leisten.

Die Nutzung des Sportgebäudes und der dazu gehörigen Einrichtungen und Außenflächen geschieht auf eigene Gefahr.

Die TGH haftet im Rahmen der ARAG-Sportversicherung. Für selbstverschuldete Personen- oder Sachschäden haftet die TGH nicht.

Die Haftung für Sachschäden an den abgestellten Fahrzeugen wird nicht von der TGH übernommen.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle grob fahrlässig verursachten Schäden, die an den von der TGH überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Die TGH haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigung von abgelegten Kleidungsstücken und von anderen Benutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

Allgemeine Verhaltensregeln

Die Sporthalle, die Kursräume und die Flure sind keine Umkleieräume.

Die Sportfläche der Sporthalle und der Kursräume darf nur in der ausgeübten Sportart, zweckdienlicher Kleidung und mit sauberen Turn- bzw. Hallensportschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, keine Streifen oder Druckstellen auf dem Fußboden hinterlassen, betreten werden. Das Betreten der Sportflächen mit Straßenschuhen bzw. auf der Straße benutzten Sportschuhen ist strengstens untersagt. Straßenschuhe gehören ausschließlich in die Umkleide. Rasieren, Peeling, Nagel- und Intimpflege sowie das Tönen und Färben von Haaren sind untersagt!

Das Rauchen ist auf dem gesamten Sportgelände und in allen Innen- und Außenbereichen, der TGH untersagt.

Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Sporthalle und den Kursräumen ist nicht gestattet. Getränke dürfen nur in verschließbaren Flaschen mitgeführt werden, Glasflaschen sind nicht gestattet.

Aus hygienischen Gründen ist der Aufenthalt von Tieren im gesamten Sportcampus nicht gestattet.

Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas u.a. sowie das Befahren mit Fahrrädern, Rollschuhen, Rollerskates, Inlinern, Skateboards, Rollern und ähnlichem Gerät ist im gesamten Sportgebäude untersagt.

Die Reinigung von Sportschuhen oder Sportgeräten im Sanitärbereich des Sportgebäudes ist untersagt.

Das Betreten der Sporthalle und der Kursräume ist nur unter Aufsicht eines Trainers oder Übungsleiters oder weisungsbefugten Personen gestattet.

Der vorhandene Aufzug darf nur von mobilitätseingeschränkten Personen oder zu deren Transport in Begleitung mit eingewiesenen Personen benutzt werden.

Mitglieder, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Verein ausgeschlossen werden.

Wir wünschen allen Sportlerinnen und Sportlern viel Spaß und Erfolg auf der neuen Sportanlage.

Der Vorstand